



Pölstal

GZ: 02/2024

Verhandlungsschrift

**der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Pölstal vom 28.03.2024, Beginn 18.30 Uhr.**

Anwesend:

Bgm. Haingartner Ewald (ÖVP) als Vorsitzender

GR Ing. Lerchegger Udo (ÖVP)

Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert (SPÖ)

LABg. GR Reif Robert (Neos)

GK Kobald Manuel (SPÖ)

GR Rumpold Friedbert (ÖVP)

GRⁱⁿ Fritz Friederike (ÖVP)

GR Timmerer Gerald (ÖVP)

GR Fussi Andreas (ÖVP) (ab 20.15 Uhr)

GRⁱⁿ Weiß Petra (SPÖ)

GR Höflechner Helmut (SPÖ)

Entschuldigt waren:

GR Cermak Andreas (FPÖ)

GR Ing. Spiegel Renè (SPÖ)

GR Stocker Andreas (ÖVP)

GR Steiner Johannes (SPÖ)

Nicht entschuldigt waren:

Tagesordnung

- TOP 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.02.2024.
- TOP 2 Bericht des Bürgermeisters.
- TOP 3 Abschlussbericht Querschnittsprüfung 2023.
- TOP 4 Bericht der Fachausschüsse.
- TOP 5 Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.03.2024.
- TOP 6 Verkauf Kipper; Zuführung Rücklage.
- TOP 7 Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023.
 - a.) Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve.
 - b.) Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve.
 - c.) Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung.
 - d.) Beschlussfassung „Rechnungsabschluss 2023“.
- TOP 8 Entnahme von Rücklagen.
- TOP 9 Entsendung eines Vertreters in die Tourismuskommission.
- TOP 10 Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.04 und Flächenwidmungsplan 0.06 „WKA Tauernwindpark Ost“.
 - a.) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage der Entwürfe der ÖEK-Änderung 0.04 und der FWP-Änderung 0.06 eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
 - b.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.04 „WKA Tauernwindpark Ost“.
 - c.) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplan-Änderung 0.06 „WKA Tauernwindpark Ost“.
- TOP 11 Freizeitanlage Oberzeiring; Finanzierung.
- TOP 12 Gebührenbremse – weitere Vorgangsweise.
- TOP 13 Umbau und Adaptierung Gemeindezentrum.
- TOP 14 Sanierung Ortsdurchfahrt Möderbrugg B114.
- TOP 15 Sanierung Vereinshaus Bretstein.
- TOP 16 Verkauf Wohnung Nr. 8, Wohnhaus St. Oswald 15, Kaufvertrag.
- TOP 17 Verkauf Grundstück Nr. 624/1, KG 65603 Möderbrugg, Lackwirtsiedlung.
- TOP 18 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 234, KG 65603 Möderbrugg.
- TOP 19 Fördervereinbarung Betreutes Wohnen ab 01.01.2024.
- TOP 20 Pacht Parkplatz und Teichanlage St. Johann am Tauern.
- TOP 21 Ankauf Frontladerschaufeln für Bauhof.
- TOP 22 Allfälliges.

Nicht öffentlich:

- TOP 23 Wohnungsangelegenheiten.
- TOP 24 Privatkindergarten St. Oswald.
- TOP 25 Personalangelegenheiten:
 - a. Dienstverträge.
 - b. Überlassungsvereinbarung Kindergärten.
- TOP 26 Allfälliges.

Herr Bürgermeister eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Herr Bürgermeister erklärt, dass die Ladungen zur Sitzung zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt sind die Gemeinderäte Cermak Andreas, Ing. Spiegel Renè, Stocker Andreas und Steiner Johannes. Fussi Andreas hat sich entschuldigt und wird etwas später kommen.

Gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung stellen nachfolgende Gemeinderäte Anfragen, die anschließend vom Bürgermeister beantwortet wurden (F = Frage, A = Antwort):

F: LAbg.GR Reif stellt die Anfrage, betreffend der Aussendung zur Leerstands- bzw. Zweitwohnsitzabgabe.

A: Herr Bürgermeister berichtet über die Vorgangsweise laut unserer Betreuungsfirma Comm-Unity.

F: GRⁱⁿ Weiß stellt die Anfrage, betreffend Sanierung Wohnhaus Möderbrugg, Im Dorf 10.

A: Herr Bürgermeister gibt bekannt, dass die Ausschreibung über die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann in dieser Woche erfolgt.

F: LAbg.GR Reif stellt die Anfrage, betreffend Flächenumwidmung in St. Oswald für die Errichtung von Ferienwohnhäusern.

A: Herr Bürgermeister gibt bekannt, dass ein Ansuchen um Baulandwidmung vorliegt und dieses erst im Zuge der Revision weiterbearbeitet werden kann. Er gibt die weitere Vorgangsweise für die FWP-Revision bekannt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 6.) „**Verkauf Kipper; Zuführung Rücklage**“ von der Tagesordnung abzusetzen, da ein diesbezüglicher Beschluss bereits gefasst wurde. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 1.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.02.2024.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift vom 15.02.2024 in der vorliegenden Form genehmigen.

Keine schriftlichen Einwendungen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters.

Herr Bürgermeister berichtet:

- a) Betreffend die Verbauung Zugtalbach wurde mit DI Fieger und Gruber Werner Kontakt hergestellt. Gruber Werner möchte die Entfernung der Betonleitwände nicht vornehmen. DI Fieger wird eine eventuelle Verschiebung des Projektes vom Gebäude Gruber Werner prüfen.
- b) Er berichtet über Wünsche und Anregungen, betreffend Tauernwindpark. LAbg.GR Reif berichtet über die geplante Leitungsführung nach Teufenbach bzw. der Möglichkeit nach Pöls.
- c) Er verliest ein Schreiben von Florian Koini, betreffend Engstellte L528 beim Anwesen Rumpold. Es hat eine Rücksprache mit dem Bezirk bzw. Land stattgefunden und ist die Sanierung aufgrund der Priorität erst 2026 geplant.
- d) Weiters verliest er ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Murtal, in welchem ein Fußgängerübergang in St. Johann abgelehnt wird.

Zu 3.) Abschlussbericht Querschnittsprüfung 2023.

Herr Bürgermeister berichtet über den Abschlussbericht der Querschnittsprüfung 2023 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7. Dieser Bericht liegt nun vor und verliest er das Ergebnis dieser Überprüfung. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird als Frist für die Vorlage eines diesbezüglichen Berichtes an die Abteilung 7 der 03.06.2024 vorgemerkt. Dieser Bericht wird ebenfalls dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Zu 4.) Bericht der Fachausschüsse.

Waldausschuss

GR Ing. Lerchegger berichtet, dass die Aufarbeitung der Schneedruckschäden in der Endphase ist. Die Prozessorarbeiten werden erst nach Ostern stattfinden, da es zu massiven Wegschäden kommen würde. Weiters ist die Aufforstung mit Mischholz vorgesehen. Die durchgeführten Arbeiten müssen vorfinanziert werden, da eine Holzabfuhr derzeit nicht möglich ist. Es liegen ca. 400 fm im Wald zur Abfuhr. In der Unteren Walcher-Siedlung wird derzeit noch gearbeitet. Hier findet eine sehr umfangreiche Zurückschneidung statt und wird die Empfehlung der WLV wegen Steinschlag bzw. Hangrutschung genau eingehalten.

Sport-, Jugend- und Vereinsausschuss

GK Kobald berichtet über die letzte Ausschusssitzung. Ein Workshop für die familienfreundliche Gemeinde hat stattgefunden. Ein weiterer Workshop findet noch statt. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Weiters findet ein Regionstreffen für notwendige Maßnahmen statt und wird ebenfalls anschließend dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu 5). Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.03.2024.

LABg.GR Reif berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2023 überprüft und die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit festgestellt wurde. Aufgrund der finanziellen Lage wird empfohlen, nur mehr wichtige bzw. zweckmäßige Vorhaben zu realisieren.

Zu 6). Verkauf Kipper; Zuführung Rücklage.

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

Zu 7). Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023.

Herr Bürgermeister übergibt das Wort an GK Kobald. Dieser berichtet, dass das Jahr 2023 für eine Abgangsgemeinde kein einfaches Jahr war. Jedem Gemeinderatsmitglied wird ein Lagebericht übergeben und er erläutert in groben Zügen den Rechnungsabschluss 2023.

a) Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

GK Kobald berichtet über die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve anhand einer vorliegenden Aufstellung.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in der vorliegenden Form genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b) Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve.

GK Kobald berichtet über die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve anhand einer vorliegenden Aufstellung. Er berichtet über das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA0), das Nettoergebnis beträgt für das Haushaltsjahr 2023 Euro -854.237,25. Nach Entnahme von den Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve (€ 573.398,41) beträgt das Nettoergebnis (SA00) Euro 0,00. Neue Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve: Euro 7.137.979,43.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in der vorliegenden Form beschließen. Die zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve wird durch eine Entnahme von Euro 573.398,41 verringert.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

c) Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung.

GK Kobald berichtet über die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung anhand einer vorliegenden Aufstellung. Diese Bedarfszuweisungen müssen auf die jeweiligen Projekte verbucht werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bildung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung in der vorliegenden Form genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

d) Beschlussfassung „Rechnungsabschluss 2023“.

GK Kobald berichtet, dass der vorliegende Finanzierungshaushalt, der vorliegende Vermögenshaushalt sowie der vorliegende Ergebnishaushalt für das Jahr 2023 beschlossen werden muss und erläutert diesen anhand des vorliegenden Lageberichtes, in welchem die notwendigsten Zahlen zusammengefasst sind. Er berichtet, dass innerhalb der Auflagefrist Abänderungen vorgenommen wurden, welche von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wurden. Es handelt sich dabei um die Zuführung des Verkaufserlöses vom Kipper. Insgesamt wurden netto Euro 5.416,67 der Investitionsrücklage zugeführt. Weiters wurde eine Umbuchung der Kosten für die Grünschnittanlage vorgenommen. Dafür wurden Euro 30.012,81 auf die Kostenstelle 061000/852000 umgebucht. Die Stellungnahme der regionalen Gemeindeaufsicht vom 19.03.2024 wurde zur Kenntnis gebracht und ein Dank der Buchhaltung für die gute Arbeit ausgesprochen. Die notwendigen Überweisungen wurden vorgenommen.

GK Kobald stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderungen, wie im Lagebericht niedergeschrieben und jedem anwesenden Gemeinderatsmitglied ausgehändigt und zur Kenntnis gebracht wurden, genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden und ordnungsgemäß für 14 Tage kundgemachten Rechnungsabschluss 2023 inklusive der vorliegenden Änderungen während der Auflagefrist zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister dankt GK Kobald und Frau Ulrike Wolfinger für die geleistete Arbeit.

Zu 8.) Entnahme von Rücklagen.

GK Kobald berichtet, dass eine Entnahme von Rücklagen notwendig ist, um investive Vorhaben bedecken zu können. Hierbei handelt es sich um die Ausfinanzierung alter Projekte. Diese Rücklagenentnahme wird wie folgt vorgenommen:

	Müllrücklage	Investitionsrücklage	KG	GESAMT
	Entnahme	Entnahme	Entnahme	
Vorplatz MS			21.001,46 €	21.001,46 €
Römerstraße			43.027,93 €	43.027,93 €
Mitterweg			17.652,77 €	17.652,77 €
Barbaraweg			18.820,96 €	18.820,96 €
Grünschnitt	2.456,70 €			2.456,70 €
Müllinsel Altmann	2.930,12 €			2.930,12 €
Müllinsel Altmann	6.292,57 €			6.292,57 €
Glasfaser Anschluss 212		1.200,00 €		1.200,00 €
Frontlader		12.740,00 €		12.740,00 €
	11.679,39 €	13.940,00 €	100.503,12 €	126.122,51 €

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Rücklagenentnahme wie vorgebracht und vorstehend zu genehmigen und damit die vorgebrachten investiven Vorhaben auszufinanzieren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 9.) Entsendung eines Vertreters in die Tourismuskommission.

Herr Bürgermeister berichtet, dass GR Andreas Stocker sein Amt als Vertreter in die Tourismuskommission zurücklegt und schlägt als neue Vertreterin GRⁱⁿ Friederike Fritz vor.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, Frau GRⁱⁿ Friederike Fritz als neue Vertreterin in die Tourismuskommission zu entsenden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 10.) Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 0.04 und Flächenwidmungsplan 0.06 „WKA Tauernwindpark Ost“.

- a.) **Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage der Entwürfe der ÖEK-Änderung 0.04 und der FWP-Änderung 0.06 eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.**

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.04 und Flächenwidmungsplan 0.06 „WKA Tauernwindpark Ost“ 11 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, auf die Verlesung der Einwendungen/Stellungnahmen zu verzichten, da diese dem Gemeinderat bekannt sind.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Die Einwendungen/Stellungnahmen wurden wie folgt behandelt:

1. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung:

Die Abteilung 13 – örtliche Raumplanung schließt sich vollinhaltlich den Einwänden der Landesfachdienststellen an. Für eine genehmigungsfähige Beurteilung im Zuge der Vorlage wird daher festgehalten, dass bis zur Endbeschlussfassung bzw. Genehmigungsvorlage eine entsprechende inhaltliche Abstimmung zwischen der Gemeinde/dem Ortsplaner und der jeweiligen Landesfachdienststelle zu erfolgen hat. Etwaige Auflagen und Vorgaben von Seiten der Landesfachdienststellen sind in den Unterlagen verbindlich festzulegen.

Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt:

Aufgrund von Einwendungen der Landesfachdienststellen wurden vor Beschluss der ÖEK- und FWP-Änderungen ergänzende Konsultationen und am 16.10.2023 in einem gemeinsamen Termin in der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung umfassende fachliche und rechtliche Abstimmungen unternommen.

Im Wortlaut der ÖEK-Änderung wird einschränkend festgelegt, dass innerhalb der neu festgelegten Eignungszonen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden dürfen. Dadurch wird verbessert sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen der neuen Windkraftanlagen ein Maß nicht überschreiten können, welches in den Fachbeiträgen (u.a. zur Naturverträglichkeit und zum Landschaftsbild) als Beurteilungsgrundlage angenommen wurde. Dies gilt auch für nachfolgende UVP-Verfahren.

Aufgrund der Überschneidung von Teilflächen der neuen Sondernutzungen mit Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38 erfolgt im FWP-Wortlaut der Gemeinde Pölstal eine ergänzende Festlegung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010, die sicherstellt, dass die bodenberührenden Bauwerksteile von Windkraftanlagen (d.h. insbesondere Fundamente und Türme) nicht im Schutzgebiet errichtet werden. Durch diese Festlegung wird das bloße Überstreichen des Schutzgebietes durch Bauwerksteile (d.h. durch die beweglichen Rotorblätter) nicht ausgeschlossen. Die Sondernutzungsflächen im Gemeindegebiet von Pusterwald liegen zur Gänze außerhalb des Schutzgebietes, weshalb hier keine ergänzende Festlegung erforderlich ist.

Für den Beschluss werden der naturschutzfachliche Fachbeitrag sowie die Erläuterungen der Änderungen ergänzt. Der Umweltbericht zur ÖEK-Änderung wird unter Berücksichtigung der Einwendungsbehandlung umfassend überarbeitet.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

2. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltschutz:

Mit Schreiben vom 10.7.2023 wurde ich seitens der ABT 13, Bau- und Raumordnung – örtliche Raumplanung, darüber informiert, dass die Marktgemeinde Pölstal die Änderung des FWP 0.06 + ÖEK 0.04 betreffend das Vorhaben „WKA Tauernwindpark Ost“ aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 8.9.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen und auf Basis eines Ortsaugenscheins vom 27.7.2023 darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Gemeinden Pölstal und Pusterwald beabsichtigen, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Tauernwindparks östlich der Grenze der verordneten Vorrangzone Oberzeiring zu schaffen. Insgesamt sollen 4 WKA außerhalb der Vorrangzone entstehen, von denen eine in der Gemeinde Pusterwald errichtet werden soll, drei Anlagen sind im Gemeindegebiet Pölstal angedacht. Die geplanten Widmungen decken für die WKA 2-4 offenbar auch die erforderlichen Zuwegungen ab, während die Widmung für die WKA 1 offenkundig keine Erschließung umfasst. Aufgrund der dauerhaften Nutzungsänderung und der erforderlichen Eingriffe für die Er-

schließungsstraße zur WKA 1 erscheint mir dies jedenfalls unschlüssig; eine Adaptierung der Widmungsfläche darf dringend angeregt werden.

Festzuhalten ist, dass die geplanten Widmungsflächen für die WKA 1 und 4 das ESG Nr. 38 Niedere Tauern direkt beanspruchen. Die WKA 2 + 3 sollen in unmittelbarer Nähe zum N2000-Gebiet errichtet werden. Darüber hinaus sind keine naturräumlichen Schutzgebiete oder Lebensraumkorridore betroffen. Die Erweiterung des Tauernwindparks unterliegt der UVP-Pflicht, weshalb für die Änderung des ÖEK in den betroffenen Gemeinden eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich ist.

Hinsichtlich der im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen werden nachstehende Anmerkungen gemacht bzw. Einwände erhoben:

(1) Grundsätzlich wird festgehalten, dass im Umweltbericht in mehreren Themenclustern angeführt wird, dass Verschlechterungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit, Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 3 Stmk. ROG privatrechtlich abzusichern, reicht aus meiner Sicht jedoch nicht. Darüber hinaus bleibt die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht und den Fachberichten auch sehr vage, weshalb sie aus meiner Sicht nicht in die zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen einbezogen werden dürfen.

(2) Mensch/Gesundheit – Schutz vor Lärm und Erschütterungen: Aus dem Bericht „Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichts als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes“, F&P Netzwerk Umwelt GmbH, geht hervor, dass den Berechnungen hinsichtlich der Schalleinwirkungen Vestas EnVentus V150-MW-Anlagen zugrunde gelegt wurden. Laut Einleitung zum Umweltbericht ist es jedoch auch möglich, dass V162-Anlagen zum Einsatz kommen, was in den Grundlagen nicht berücksichtigt wurde, weshalb der Bericht aus meiner Sicht mangelhaft ist.

Im Umweltbericht wird weiter ausgeführt, dass „Schall im Infraschallbereich gemäß der vorherrschenden Fachmeinung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, [weshalb] diesbezüglich und auch aufgrund der großen Distanz zu Wohngebieten keine Beeinträchtigungen zu erwarten [sind]. Eine Infraschall-Untersuchung ist auf Ebene der Raumplanung daher nicht erforderlich.“ Aufgrund der Tatsache, dass Schall im Bereich von Infraschall und tiefen Frequenzen zuletzt vermehrt Anlass für Beschwerden war, habe ich beim Referat Lärm- und Strahlenschutz der ABT 15 nachgefragt, ob die Sicht der Ersteller des Fachbeitrages geteilt wird. Von Herrn Ing. Lammer habe ich folgende Auskunft erhalten: „Auch, wenn erst vor kurzem eine Pressekonferenz der Windkraftlobby unter Beiziehung zweier Mediziner stattgefunden hat, in welcher das Gegenteil behauptet wird, spricht sowohl die gesamte Fachliteratur sowie eigenen Messungen und darauf basierende Entscheidungen (siehe Salzstiegl Repowering, Schmalzbauer und weitere) eine andere Sprache. Jedenfalls sind relevante spezifische Schallimmissionen, hervorgerufen durch tieffrequente Schallimmissionen bei Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten; die Auswirkungen sind jedenfalls zu betrachten und zu beurteilen. Selbst bei Infraschall wird nicht davon ausgegangen, dass keine Immissionen auftreten; nur wird in der sog. „finnischen Studie“ festgestellt, dass gesundheitliche Auswirkungen bis dato nicht nachgewiesen werden konnten. Daher erscheint es jedenfalls notwendig, sich zu den auftretenden Immissionen zu äußern.“ Selbst wenn an den vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich der Prüftiefe nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können, die für die später erforderliche UVE gelten, kann das völlige Fehlen jeglicher Auseinandersetzung mit den Themen Infraschall bzw. tieffrequenter Schall nicht akzeptiert werden. Der Bericht ist daher aus meiner Sicht in dieser Hinsicht mangelhaft.

(3) Mensch/Gesundheit – Luftbelastung und Klima: Während im Sachbereich Lärm und Erschütterung die Bauphase selbstverständlich Eingang in die Beurteilung gefunden hat, fehlt diese im Sachbereich Luftbelastung. Aufgrund der mit der Errichtung von WKA notorisch einhergehenden massiven Geländeänderungen ist auch mit entsprechenden Staubbelastungen und Belastungen durch die Emissionen der eingesetzten LKW zu rechnen. Dieser Aspekt fehlt im Umweltbericht, weshalb er auch in dieser Hinsicht mangelhaft erscheint.

(4) Mensch/Nutzungen – Land- und Forstwirtschaft: Der Standort der WKA 2 befindet sich am Rand eines ausgewiesenen Objektschutzwaldes; in der Gefahrenhinweiskarte laut GIS sind geringe bis punktuell mittlere Gefährdungen für flach- und tiefgründige Rutschungen ersichtlich. Aufgrund der für die Errichtung der WKA erforderlichen Erdbewegungen ist für mich nicht nachvollziehbar,

warum das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Objektschutzwald hat. Diesbezüglich ist der Umweltbericht un schlüssig.

(5) Landschaft/Erholung – Landschaftsbild/Ortsbild: Aus dem Fachbeitrag Landschaftsbild geht nicht hervor, welcher Anlagentyp der Analyse zugrunde gelegt wurde; er ist insofern unvollständig. In jedem Fall ist jedoch aus der Sichtbarkeitsanalyse erkennbar, dass die geplante Erweiterung des Tauernwindparks durchaus großräumig zu neuen Sichtbarkeiten führen wird. Aus diesem Grund ist für mich die Einstufung der Auswirkungen als bloße Verschlechterung nicht nachvollziehbar.

(6) Naturraum/Ökologie – Pflanzen: Im Fachbeitrag werden in den Abb. 2 - 4 die vegetationskundlichen Kartierungen der Widmungsflächen dargestellt. Aus diesen Karten geht hervor, dass von den Festlegungen in einem hohen Ausmaß der Biotoptyp Fichtenforst betroffen ist. Aus meiner Sicht entspricht die Einordnung der vorhandenen Fichtenwälder als „Fichtenforst“ nicht dem Biotoptypenkatalog der Steiermark. Der BT 9.13.1.1 Fichtenforst wird primär dadurch charakterisiert, dass es sich um standortsfremde, von *Picea abies* dominierte Bestände handelt. Tatsächlich kommt die Fichte in diesem Wuchsgebiet jedoch natürlich vor, weshalb es sich aus meiner Sicht um keine Fichtenforste handeln kann, sondern um (forstlich [teilweise] überprägte) Fichtenwälder. Es wird daher dringend angeregt, die Darstellung zu überarbeiten.

Aus den Abb. 2 – 4 geht weiters hervor, dass neben den Fichtenwäldern auch hochwertigere Biotoptypen von den geplanten Ausweisungen betroffen sind. Aufgrund der Tatsache, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen erfahrungsgemäß großflächige Geländeingriffe erforderlich sind, ist zu erwarten, dass diese höherwertigen Biotope zerstört werden. Dieser Wirkungspfad spiegelt sich jedoch in der Tabelle 2 des Fachberichtes nicht wider. Die „Gegenrechnung“ mit den angedeuteten Maßnahmen ist aus meiner Sicht aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich (zu unkonkret, keine privatrechtliche Absicherung), weshalb die Einstufung der Auswirkungen aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar ist.

(7) Naturraum/Ökologie – Insekten: Im Fachbericht wird dargelegt, dass die guten Bestände des Regional-Endemiten *Trechus constrictus* franzi sowie der Einzelfund des auf der Vorwarnliste stehenden, am Nordrand seines kleinen Areals nachgewiesenen überregionalen Subendemiten *Reicheiodes alpicola* hinsichtlich des Schutzgutes Laufkäfer hervorzuheben sind. Sie begründen eine flächendeckende mittlere Sensibilität des Lebensraumtyps subalpiner Fichtenwald. Die großflächige Beanspruchung dieses Lebensraumtyps spiegelt sich jedoch in Tabelle 3 des Fachberichtes nicht wieder – offenbar wurde der Verlust dieses Lebensraumtyps überhaupt nicht in die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Insekten einbezogen.

(8) Naturraum/Ökologie – Vögel: Die Kartierungsergebnisse betreffend das Schutzgut Vögel sind gut dokumentiert und schlüssig. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen werden jedoch biotopverbessernde und biotoperhaltende Maßnahmen einbezogen, die derzeit nicht einmal ansatzweise konkretisiert bzw. privatrechtlich abgesichert sind. Aus meiner Sicht ist es völlig unzulässig, mit dem lapidaren Hinweis auf die Genehmigungspraxis Auswirkungen der Erweiterung eines Windparks auf das Schutzgut Vögel zu verneinen - auch und vor allem, weil die Erweiterung ein ausgewiesenes N2000-Vogelschutzgebiet beansprucht.

(9) Naturraum/Ökologie – Fledermäuse: Aus den Erhebungen ergibt sich, dass im Planungsgebiet windkraftsensible Fledermäuse vorkommen. Grundsätzlich ist der Gemeinde zuzustimmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die Einhaltung eines fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus gut vermieden werden können. Diese Maßnahme ist aber wiederum nicht konkretisiert und auch nicht privatrechtlich abgesichert, weshalb es aus meiner Sicht unzulässig ist, sie in die Bewertung der Umweltauswirkungen einzubeziehen. Die Einstufung ist nicht nachvollziehbar.

(10) Naturverträglichkeitserklärung: Auf Basis der gesamten verfügbaren Judikatur und Literatur ist es eindeutig unzulässig, Maßnahmen in die Bewertung der Naturverträglichkeit einzubeziehen, sofern es sich nicht um bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Autoren des Fachbeitrags schließen ihre Naturverträglichkeitsprüfung jedoch mit der Feststellung, dass „aufgrund der Nähe zum Natura-2000 Vogelschutzgebiet Niedere Tauern keine erheblichen negativen Auswirkungen durch eine Umwidmung zu Grünland-Windkraft festgestellt werden (konnten)“. Diese Darstellung ist in zweifacher Hinsicht falsch: Zum einen wird das ESG Nr. 38 Niedere Tauern durch die geplante Widmung im Bereich der WKA 1 + 4 direkt beansprucht, zum anderen wird die Relevanzschwelle bereits dann überschritten, wenn ein Plan oder Projekt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchti-

gungen des Gebietes führt (vgl. beispielsweise C-258/11, Schlussantrag RN 47). Diesbezüglich geht aus der NVP hervor, dass Auswirkungen auf Raufußhühner und Steinadler möglich sind, weshalb in weiterer Folge die Möglichkeit zu prüfen ist, ob schadensbegrenzende Maßnahmen die negativen Projektauswirkungen vermeiden können. Um anrechenbar zu sein, müssen diese eingriffsmindernden Maßnahmen einen direkten räumlichen und naturhaushaltsbezogenen Konnex zum Vorhaben haben und darüber hinaus als Projektbestandteil rechtlich abgesichert sein (Wittmann in Wagner/Ecker, Naturverträglichkeitsprüfung). Die vorliegende NVP nimmt vage auf die gängige Genehmigungspraxis Bezug, weshalb diese „Maßnahmen“ ganz sicher nicht als schadensbegrenzend angerechnet werden können. Aus meiner Sicht ist die Naturverträglichkeit der geplanten Erweiterung des Tauernwindparks nicht belegt, weshalb die Widmung derzeit nicht möglich ist.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird wie folgt behandelt:

Vor Beschluss der ÖEK- und FWP-Änderungen wurden ergänzende Konsultationen und am 16.10.2023 in einem gemeinsamen Termin in der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung umfassende fachliche und rechtliche Abstimmungen (u.a. bzgl. der Lage und Abgrenzung der Widmungsflächen) unternommen.

Für den Beschluss wurde der naturschutzfachliche Fachbeitrag (verfasst von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH im November 2023; Zitate im Folgenden in kursiv) ergänzt.

Zu den Einwänden hinsichtlich der im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen:

Zu (1) Der Punkt wird berücksichtigt:

Die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht wird nach Erfordernis dahingehend überarbeitet, dass (noch) nicht verbindliche „mögliche“ Maßnahmen, die zweckmäßig erst in Folgeverfahren ergriffen bzw. konkretisiert werden können, nicht in die Beurteilung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Themencluster und Sachbereiche einfließen.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen (Pkt. 6 des Umweltberichtes) sowie in der zusammenfassenden Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen (Pkt. 8) wird in dieser Hinsicht zwischen verbindlichen Maßnahmen des ggst. Änderungsverfahrens und weiteren möglichen Maßnahmen, die in Folgeverfahren (v.a. UVP-Verfahren) ergriffen werden können, unterschieden.

In der ergänzenden Stellungnahme zum Umweltbericht der F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Fachbeitrag) wird bzgl. Naturverträglichkeit und Maßnahmen klargestellt, dass für die Beurteilung der Naturverträglichkeit keine etwaigen Maßnahmen herangezogen wurden, da bereits ohne diese alleine aufgrund der angenommenen sinnvoll-realistischen Projektumsetzung die Feststellung erfolgen konnte, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Europaschutzgebiete kommen wird.

Zu (2) Der Punkt wird berücksichtigt:

Im Wortlaut der ÖEK-Änderung wird einschränkend festgelegt, dass innerhalb der neu festgelegten Eignungszonen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden dürfen. Dadurch wird verbessert sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen der neuen Windkraftanlagen ein Maß nicht überschreiten können, welches in den Fachbeiträgen (u.a. zur Naturverträglichkeit und zum Landschaftsbild) als Beurteilungsgrundlage angenommen wurde. Dies gilt auch für nachfolgende UVP-Verfahren.

Eine Auseinandersetzung mit den Themen Infraschall bzw. tieffrequenter Schall wird im Umweltbericht ergänzt. Dabei wird berücksichtigt und thematisiert, dass die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen von Infraschall bzw. tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit gemäß der aktuell vorherrschenden Fachmeinung maßgeblich von der Entfernung zu Windkraftanlagen abhängt.

Zu (3) Der Punkt wird berücksichtigt:

Im Sachbereich Luftbelastung wird eine Auseinandersetzung mit der Bauphase ergänzt. Da in der Bauphase Staubbelastungen mit Auswirkungen auf die Luftgüte auftreten können, wird in Summe davon ausgegangen, dass für das Sachthema „Luftbelastung und Klima“ statt einer Verbesserung keine Verschlechterungen zu erwarten sind („o“), Mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung während der Bauphase werden angeführt.

Zu (4) Der Punkt wird berücksichtigt:

Im Umweltbericht werden die Ausführungen zum Objektschutzwald inkl. der Gefährdungen für flach- und tiefgründige Rutschungen vertieft. Dazu wird festgehalten, dass vor Baumaßnahmen und

Geländeänderungen ex lege im Zuge des Nachweises der Bauplatzzeichnung gemäß § 5 (1) Z.5 Stmk. BauG die Ermittlung eines allfälligen Handlungsbedarfs bzgl. Standsicherheit und zur Vermeidung von Rutschungen erfolgen muss.

Gemäß den Hinweisen des Landes Stmk. zu den im Digitalen Atlas veröffentlichten „Gefährdungspotentialkarten Rutschungen“ ist die nur im Maßstab 1:25.000 erstellte Gefahrenhinweiskarte u.a. nicht für eine katasterscharfe Abgrenzung von gefährdeten bzw. nicht gefährdeten Flächen geeignet und dient u.a. als Planungsgrundlage für Detailuntersuchungen in potenziell gefährdeten Bereichen. Sie ist daher kein Ersatz für geologische Gutachten und Detailuntersuchungen. Zur Gefährdungsklasse „geringe Gefährdung“ wird die Vorbegutachtung durch Geologen und zur Gefährdungsklasse „mittlere Gefährdung“ wird eine genaue Erkundung (geologisches Gutachten) empfohlen. Diese werden zweckmäßig in nachfolgenden Verfahren erfolgen.

Zu (5) Der Punkt wird berücksichtigt:

Zum Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild wird ergänzt, dass für die Sichtbarkeitsanalyse jeweils auf die Anlagentypen Vestas EnVentus V150-6,0 MW Rückgriff genommen wurde.

Auch im Sinne der Einwendung der Abteilung 15 wird im Umweltbericht das Sachthema Landschaft und Ortsbild zum Themencluster Landschaft / Erholung überarbeitet. Es wird festgestellt, dass in Summe von negativen Umweltauswirkungen auszugehen ist („Verschlechterung“). Wie o.a. wird durch eine für den Beschluss ergänzte einschränkende ÖEK-Wortlautfestlegung verbessert sichergestellt, dass die Höhenentwicklung der neuen Windkraftanlagen ein Maß nicht überschreiten kann, welches in den Fachbeiträgen (u.a. zum Landschaftsbild) als Beurteilungsgrundlage angenommen wurde.

Zu (6) Der Punkt wird zur Kenntnis genommen.

In der ergänzenden Stellungnahme zum Umweltbericht der F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Fachbeitrag) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit dbzgl. Folgendes klargestellt:

Die Fichtenbestände im Untersuchungsgebiet sind forstlich überprägt und meist strukturarm. Obwohl in dem Gebiet Fichten-Tannenwälder mit Beimengung von Buche und Lärche zu erwarten wären (Kilian et al. 19941), fehlen diese Baumarten neben der Fichte entweder ganz oder erreichen nur geringe Deckungen. Der forstliche Einfluss spiegelt sich weiters in Kahlschlägen, oft gleichaltrigen Beständen („Altersklassenforst“), kaum vorhandenem Totholz und einem engmaschigen Forststraßennetz wider. Auch wenn es sich bei der Fichte um eine im Gebiet autochthone und vegetationsbestimmende Baumart handelt, folgen wir aus den oben genannten Gründen der Biotopkartierungs-Praxis, solche Bestände als Forste zu klassifizieren (vergleiche Kirchmeir et al. 20182).

Würde man dieser Zuordnung nicht folgen, dann wären die Waldflächen als subalpiner bzw. montaner bodensaurer Fichtenwald der Alpen anzusprechen. Dieser Biotoptyp ist weder in den Zentralalpen noch in Österreich gefährdet.

Der Fichtenforst wäre zwar zunächst in der Bewertung mit „gering“ weniger sensibel als der montane bodensaurer Fichtenwald, der „mäßig“ sensibel wäre. Allerdings müsste man diese Biotope bedingt durch die forstliche Nutzung und Überprägung abwerten und wäre dann auch bei „gering“ sensibel. Im anderen Fall, wo ein Fichtenforst, trotz forstlicher Nutzung eine struktur- und artenreiche Waldstruktur erhalten konnte, wäre die Fläche aufzuwerten und würde ebenso wie der montane bodensaurer Fichtenwald bei „mäßig“ sensibel liegen. Das Bewertungsergebnis und die Beurteilung von Eingriffen in diese Flächen wären somit in beiden Fällen ident.

Zu (7) Der Punkt wird wie folgt berücksichtigt:

Die Feststellung, dass für Insekten keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, entfällt in der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Insekten. In dieser wird somit nur festgestellt, dass geringfügige Beeinträchtigungen mit dem Schutzgut im gesamten Gebiet durch die Verluste subalpiner Wald- und Wiesenstandorte entstehen können. Die Ausstattung des Gebietes hinsichtlich lokal vorkommender Arten wird durch das Vorhaben in ihrer Ausprägung und ihrem naturschutzfachlichen Wert leicht bis mäßig beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu keiner Bestandsverkleinerung oder zum örtlichen Erlöschen eines Schutzgutes.

Zu (8) Der Punkt wird wie folgt berücksichtigt:

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Vögel wird auf Grundlage des ergänzenden Fachbeitrags wie folgt geändert: Windkraftanlagen, die in Lebensräumen von Rauhußhühnern errichtet werden, führen zu einer graduellen Minderung der Habitatqualität, die im ggst. Fall

bis in das Europaschutzgebiet hineinreichen. Dies bedeutet, dass die Habitate im Umfeld der Anlagen weiterhin ihre Eignung als Lebensraum für Auer- und Birkhuhn behalten, allerdings in geringerem Ausmaß genutzt werden. [...] Es ist somit davon auszugehen – dass ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – eine geringfügige Änderung der Raumnutzung in einem Auerhuhnrevier zu erwarten ist, ohne dass der Brutbestand im Schutzgebiet reduziert wird. Vorhabensbestandteile wie Turmkennzeichnung oder Bauzeitbeschränkung als üblicher Teil der Windkraftvorhaben an Bergstandorten (zur Vermeidung von Individuen- bzw. Brutstättenverlusten) werden als mögliche Maßnahmen angeführt und fließen nicht in die Beurteilung ein.

Aufgrund der Überschneidung von Teilflächen der neuen Sondernutzungen mit Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38 erfolgt im FWP-Wortlaut der Gemeinde Pölstal eine ergänzende Festlegung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010, die sicherstellt, dass die bodenberührenden Bauwerksteile von Windkraftanlagen (d.h. insbesondere Fundamente und Türme) nicht im Schutzgebiet errichtet werden. Durch diese Festlegung wird das bloße Überstreichen des Schutzgebietes durch Bauwerksteile (d.h. durch die beweglichen Rotorblätter) nicht ausgeschlossen.

Zu (9) Der Punkt wird berücksichtigt.

Die möglichen Maßnahmen fließen nicht in die Beurteilung der Umweltauswirkungen ein. Im Umweltbericht wird das Sachthema Tiere zum Themencluster Naturraum / Ökologie überarbeitet. Es wird festgestellt, dass (vor Ergreifung von zu konkretisierenden Maßnahmen) in Summe Verschlechterungen nicht auszuschließen sind. Es ist unter Berücksichtigung einer großräumigen Betrachtung jedoch weiterhin davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes zu erwarten ist.

Zu (10) Der Punkt wird berücksichtigt.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu „Projektwirkungen in Bezug auf die Naturverträglichkeit“ des ergänzten Fachbeitrags wird verwiesen. Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der o.a. Einwendungsbehandlung umfassend überarbeitet. Die Erläuterungen werden nach Erfordernis ergänzt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

3. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom Juli 2023 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.04 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.06 „WKA Tauerwindpark Ost“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 01.08.2023 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

4. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik – Referat Lärm- und Strahlenschutz:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens der Marktgemeinde Pölstal wurde der Entwurf zur FWP-Änderung 0.06, erstellt von Interplan ZT GmbH, GZ: RO-620-44/0.06 vom 12.06.2023 vorgelegt.

Da es sich bei diesem Projekt um eine Sondernutzung „im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Windkraftanlage (wka)“ handelt und eine UVP besteht, erfolgt die schalltechnische Beurteilung in diesem Rahmen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

5. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau – Referat Bautechnik und Gestaltung:

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt großräumig betrachtet im Bereich eines Seitenkamms der Wölzer Tauern, welche Teil der Niederen Tauern innerhalb der Zentralalpen sind.

Während der Hauptkamm der Wölzer Tauern insbesondere im Westen auch hochalpine Formen ausbildet, zeigt der von Hohenwart bis Schießbeck annähernd Nord-Süd verlaufende und dann nach Osten drehende Seitenkamm langgestreckte almbedeckte, meist sanft reliefierte Höhenrücken. Der nach Osten drehende Ausläufer, der auch vom gegenständlichen Vorhaben betroffen ist, senkt sich östlich des Kobaldeck nach und nach unter die Waldgrenze, wobei in den Kammbereichen bis Rossschopf und Reitruhe immer noch kleinere Almflächen die Bewaldung durchbrechen. Die Hangflanken senken sich nach Norden mit fast durchgängiger Bewaldung in die grünlandgeprägten Talräume ab, südseitig reichen Wiesen und Weideflächen bis in hohe Lagen (Zuordnung Grünlandgeprägtes Bergland). Die Hangflanken werden von einer Vielzahl an Bächen durchzogen. Für großräumige Gliederung sorgen nach Norden Möderbach und Pusterwaldbach, nach Süden Blahbach und Gföllbach und in weiterer Folge die Mur als große Trennlinie, während im Osten der breite, grünlandgeprägte Talboden des Pölstals die Trennung zwischen Wölzer und Seckauer Tauern ausbildet. Der weite Umraum (Wirkzone bis 10km) der geplanten Anlagenstandorte zeichnet sich mit Ausnahme weniger Bereiche in den Talräumen durch weitgehend intakte Kulturlandschaften mit hoher Landschaftsbildqualität aus.

Die geplante Windparkerweiterung schließt östlich an die Bestandsanlagen (Schönberg-Predigtstuhl-Kobaldeck) im Bereich Kobaldeck an und erstreckt sich über den Steinerkogel, den Rossschopf im Nordosten bis zur Reitruhe im Südosten.

Die geplanten Widmungsflächen betreffen die Gemeinden Pöstal und Pusterwald, ein Teil der geplanten Neuanlagen (voraussichtl. 3 Anlagen) liegt innerhalb der Vorrangzone Oberzeiring lt. SA-PRO Windenergie.

Die Anlagenstandorte/Ausweisungsflächen sind im Bereich von Almflächen unterschiedlicher Ausdehnung situiert, die sich mit den Waldrändern verzahnen oder durch lichte Gehölzbestände strukturiert werden, die sich mit sinkender Höhenlage verdichten. Teils treten Felsformationen zutage. Insgesamt wird die Nahzone durch die sanfte Topografie der Höhenrücken, deren Übergang von offenen Almflächen zu bewaldeten Mittelgebirgsrücken und dem Struktureichtum des Gebiets geprägt. Die vorhandene Kulturlandschaft weist außerhalb des technogenen Einflussbereichs des Bestandswindparks und der Photovoltaikflächen hohe visuelle Naturnähe auf.

Wie auch im Fachbeitrag zur SUP angeführt, ist wirkungsbezogen das gesamte mögliche Projekt zu betrachten. Zwar resultiert durch das Gesamtvorhaben kein Neuanreißen eines Landschaftsraums, sondern ist dieses im Anschluss an den Bestandswindpark situiert, jedoch erfolgt keine geringfügige Erweiterung, sondern wird dieser in seiner Ausdehnung annähernd verdoppelt. Wie auch die Sichtbarkeitsanalyse im Fachbericht zeigt, werden die möglichen Standorte innerhalb der Vorrangzone durch die bestehenden Windräder und PV-Flächen vorbelastet, gerade die widmungsrelevanten Flächen liegen topografie- und bewuchsbedingt außerhalb des visuellen Einflussbereichs der Bestände und damit auch außerhalb vorbelasteter Bereiche.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen der Windkraftanlagentechnologie und im Sinn einer möglichst effektiven Energiegewinnung sind Anlagen mit einer Gesamthöhe um die 200m zu erwarten. Aufgrund ihrer typischen Charakteristik (Höhe, technisches Erscheinungsbild...) und ihrer damit verbundenen visuellen Auffälligkeit, beeinflussen Windkraftanlagen die ganzheitliche Landschaftsrezeption. Die enorme Anlagendimension führt zu einer Verstärkung bzw. Fortsetzung der Dominanzwirkung der bestehenden Anlagen und überlagert und verdrängt das Erleben der umgebenden, visuell naturnahen Kulturlandschaft außerhalb der vorbelasteten Bereiche. Durch ihre enorme Höhe in Kombination mit ihrer Situierung auf dem Rücken eines silhouetten- und horizontbildenden Höhenzuges heben sich die geplanten Anlagen in ihrer betonten Vertikalität markant vom Schichtungsgefüge der Landschaft ab, überformen landschaftsräumlich prägende Elemente und verändern damit das Raummuster. Eigenartsverluste und Veränderung des Landschaftscharakters durch technische Überfremdung sind die Folge.

Die vom Bestandwindpark ausgehenden fernwirksamen Blickfeldbelastungen betreffen aufgrund von Topografie und hoher Waldausstattung innerhalb der Wirkzonen vergleichsweise eingeschränkte Bereiche. Die östlichsten Anlagenstandorte der Erweiterung besetzen aber jene Höhenrücken, die in Richtung des Pölstals bisher sichtverschattend wirkten, sodass insbesondere im Pöstal mit ausgedehnteren Neubelastungen zu rechnen ist, während es im Talraum von Pusterwald zu kumulierenden Wirkungen kommt. Die unübersehbaren Dominanzlinien wirken hier, verstärkt durch ihre exponierte Lage als Blickfänger und Unruhefaktoren.

Durch die Ausweitung ist die Errichtung zusätzlicher Stichwege und Kranstellflächen erforderlich, wobei letztere bei den anzunehmenden Anlagengrößen jeweils eine Flächenbeanspruchung nahe einem Hektar erreichen können, sodass erhebliche Geländeänderungen erforderlich und Strukturverluste zu erwarten sind, was die technische Verfremdung der Grundcharakteristik der sensiblen Kulturlandschaft weiter vorantreibt.

Insgesamt ist, trotz teilweiser Vorbelastung und in manchen Aspekten vorteilhafter Lage, mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Der vorliegende themenbezogene Fachbericht ist aus fachlicher Sicht vollständig und über weite Strecken plausibel, die Letzteinstufung, wonach eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden könne, ist aus oben genannten Gründen aber nicht nachvollziehbar, ebensowenig die Einstufung der Erheblichkeit des Themenbereichs in der zusammenfassenden Tabelle des Umweltberichts, wonach hinsichtlich Landschaft/Erholung lediglich eine „geringe“ Verschlechterung festgestellt wird.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Im Sinne der Einwendung wird im Umweltbericht das Sachthema Landschaft und Ortsbild zum Themencluster Landschaft / Erholung überarbeitet. Es wird festgestellt, dass in Summe von negativen Umweltauswirkungen auszugehen ist („Verschlechterung“).

Durch eine für den Beschluss ergänzte einschränkende ÖEK-Wortlautfestlegung, wonach innerhalb der neu festgelegten Eignungszonen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden dürfen, wird verbessert sichergestellt, dass die Höhenentwicklung der neuen Windkraftanlagen ein Maß nicht überschreiten kann, welches in den Fachbeiträgen (u.a. zum Landschaftsbild) als Beurteilungsgrundlage angenommen wurde. Dies gilt auch für nachfolgende UVP-Verfahren.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

6. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasser-ableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Folgeverfahren berücksichtigt werden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

7. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat:

Die beantragte Änderung betrifft Teilflächen der Grundstücke 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9 der KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke 642, 712 und 644/3 der KG Oberzeiring und sollen diese für Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka) gewidmet werden.

Der nördliche der drei geplanten ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen fällt in die Funktionsfläche Nr. 184 mit der Kennziffer „111“. Der südliche der drei geplanten ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen fällt in die Funktionsfläche Nr. 184 mit der Kennziffer „111“ und in die Funktionsfläche Nr. 182 mit der Kennziffer „221“. Der westliche der drei geplanten ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen fällt in die Funktionsfläche Nr. 184 mit der Kennziffer „111“ und in die Funktionsfläche Nr. 182 mit der Kennziffer „221“. Die gegenständlichen Flächen befinden sich weiters im Geltungsbereich der Alpenkonvention Bergwaldprotokoll (gemäß Artikel 1 ist Bergwald als naturnaher Lebensraum zu erhalten).

Ein Eingriff bzw. eine Verringerung des forstlichen Bewuchses bedarf der forstbehördlichen Zustimmung bzw. Bewilligung (DI Ladner, Landesforstdirektion).

Der nördliche der drei geplanten ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen fällt zur Gänze in das Natura2000 – Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38. Der südliche der drei geplanten ausgewiesenen Bereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen fällt zu etwa einem Drittel der Fläche in das Natura2000 – Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38. Es wäre daher abzuklären, ob durch die geplante Änderung bzw. Nutzung nicht erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura2000 – Europa-Vogelschutzgebiet Nr.38 zu erwarten sind (DI Ladner, Landesforstdirektion).

Sämtliche geplante Windkraftanlagenbereiche fallen in das Dauereinstandsgebiet des Rotwildes. Es wäre daher abzuklären, ob durch die geplante Änderung bzw. Nutzung nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Rotwild zu erwarten sind (DI Tiefnig, Landesforstdirektion).

Zwei der drei geplanten Windkraftanlagenbereiche, nämlich der nördliche und der westliche Bereich, fallen zur Gänze in das Verbreitungsgebiet des Birkwildes. Es wäre daher gemäß § 58 Abs. 2 a Stmk. Jagdgesetz 1986 i.d.g.F. abzuklären, ob durch die geplante Änderung bzw. Nutzung nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Birkwild zu erwarten sind (DI Tiefnig, Landesforstdirektion).

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt:

Aufgrund von Einwendungen wurden vor Beschluss der ÖEK- und FWP-Änderungen ergänzende Konsultationen und am 16.10.2023 in einem gemeinsamen Termin in der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung umfassende fachliche und rechtliche Abstimmungen unternommen, zu denen auch Vertreter der Landesforstdirektion (DI Ladner und DI Tiefnig) eingeladen wurden.

Zum Natura2000 – Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38

Im Wortlaut der ÖEK-Änderung wird einschränkend festgelegt, dass innerhalb der neu festgelegten Eignungszonen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden dürfen. Die auf diesen Anlagentyp bezogenen Beurteilungen des naturschutzfachlichen Fachbeitrages zur strategischen Umweltprüfung (verfasst von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH) werden dadurch abgesichert.

Aufgrund der Überschneidung von Teilflächen der neuen Sondernutzungen mit Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38 erfolgt im FWP-Wortlaut der Gemeinde Pölstal eine ergänzende Festlegung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010, die sicherstellt, dass die bodenberührenden Bauwerksteile von Windkraftanlagen (d.h. insbesondere Fundamente und Türme) nicht im Schutzgebiet errichtet werden. Durch diese Festlegung wird das bloße Überstreichen des Schutzgebietes durch Bauwerksteile (d.h. durch die beweglichen Rotorblätter) nicht ausgeschlossen.

Zum Rotwild und Birkwild

Für den Beschluss wurde, auch zur Abklärung der forstfachlichen Fragestellungen, der naturschutzfachliche Fachbeitrag ergänzt, wobei auch Aussagen zu Rotwild im Gebiet wie folgt ergänzt wurden:

Die hier getroffenen Aussagen basieren auf den Angaben der lokalen Jägerschaft der Reviere Sprinz (EJ) und GJ Oberzeiring. Das Gebiet gilt als weitgehend rotwildfreie Zone, da Rotwild nur gelegentlich als Wechselwild auftritt. Auch im weiteren Umfeld sind den lokalen Jägern keine Einstandsflächen des Rotwildes bekannt. Rehwild ist Standwild. Das Gebiet hat somit weder als Ein-

standsfläche noch als Migrationsgebiet für das Rotwild besondere Bedeutung. Wesentliche Auswirkungen auf Rotwild oder andere Arten des Haarwildes sind nicht zu erwarten.

Zur raufußhuhnverträgliche Projektgestaltung wurde in Bezug auf den Artenschutz u.a. ergänzt:

Auf Ebene des Bewilligungsverfahrens stehen eine Reihe von Optionen zur Projektgestaltung zur Verfügung, die dazu in der Lage sind, artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Tatbestände der Störung, Tötung und der Zerstörung von Nist- und Ruhestätten zu vermeiden. Es kann durch eine Einschränkung der Bauzeit im Frühjahr die Reproduktion (Balzgeschehen) der Tiere wirksam sichergestellt werden. Durch entsprechende Gestaltung der Eingriffsflächen (Baufeldfreimachung) im Herbst vor der Bauphase kann verhindert werden, dass Tiere im Bau Feld Nester anlegen. Die kontrastreiche Gestaltung des Turmfußes kann wirksam Kollisionen von Raufußhühnern mit den WKA vermeiden. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit diesen Vorhabensbestandteilen somit reduziert werden, dass keine Auswirkungen auf die relevanten Individuen im Umfeld der Anlagen bzw. den lokalen Bestand zu erwarten sind.

Der Hinweis bzgl. des forstbehördlichen Bewilligungserfordernisses wird zur Kenntnis genommen. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

8. Einwendung/Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt den Flächenwidmungsplan zu ändern. Teilflächen der Grundstücke Nr. 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9, KG Möderbrugg, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 642, 712 und 644/3, KG Oberzeiring, sollen als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka) festgelegt werden.

Die geplanten Flächen befinden sich im Oberen Einzugsgebiet des Pichlbauerbaches, einem linksufrigen Zubringer zum Zeiringbach.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine Beeinträchtigung der Hydrologie und des Geschiebehalt für den Pichlbauerbach nur örtlich begrenzt zu erwarten. Örtliche Beeinträchtigungen würden aus neu zu errichtenden Wegen resultieren, wodurch es lokal zu einer Veränderung der Oberflächenabflussverhältnisse kommen kann. Eine geordnete Entwässerung von geplanten und bereits bestehenden Weganlagen ist in der Planung zu berücksichtigen. Die Entwässerung kann einerseits seitlich über den Wegkörper und andererseits mittels bergseitigen Wassergräben und Durchlässen erfolgen. Hierbei wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besonders darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Durchlässen maximale Abstände von 50 bis 70 m, abhängig von der Längsneigung des Weges nicht überschritten werden sollen. Ebenso sind die Auslaufbereiche von Durchlässen mittels schwerem Felsbrechergutes gegen Erosionen zu sichern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei entsprechender Berücksichtigung von Wegentwässerungen keine, oder nur geringfügige, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Einzugsgebiet zu erwarten sind. Außerdem ist die geplante Anlage selbst nicht durch Wildbäche oder Lawinen gefährdet.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen an die geordnete Entwässerung von Weganlagen werden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Erläuterungen der FWP-Änderung aufgenommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

9. Einwendung/Stellungnahme Bundesdenkmalamt:

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/_Steiermark_DML_2022.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei

auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _::_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

10. Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium Finanzen:

Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist derzeit auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich mitzuteilen, dass im Marktgemeindegebiet von Pölstal keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen (für bundeseigene oder bergfreie mineralische Rohstoffe) und daraus resultierende Bergbaugebiete bestehen, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen (als Montanbehörde) fallen.

Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als Bergbaugebiete, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist, für deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

11. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ÖEK 0.04 sowie die Flächenwidmungsplan Änderung 0.06. Für Teilflächen der Grundstücke Nr. 291/1, 289/2, 289/4, 289/1 und 288/9, alle KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 642, 712 sowie 644/3, alle KG Oberzeiring sollen Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen – Windkraftanlage (wka) festgelegt werden (Lageplan siehe unten). [...]

Obwohl in diesem Bereich eine Windenergie-Vorrangzone des Landes Steiermark ausgewiesen wurde, sollen nunmehr zusätzlich drei weitere Standorte außerhalb dieser Vorrangzone Richtung Osten festgelegt werden. Zwei dieser Standorte erstrecken sich sowohl auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal als auch auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Pusterwald. Nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen werden diesbezüglich parallel Festlegungen beiderseits der Gemeindegrenzen getroffen.

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, liegen zwei der drei geplanten Standorte teilweise im Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38 – Niedere Tauern (Standorte 1 und 3, Lageplan siehe unten, aus Umweltbericht). [...]

Dieses Gebiet ist grundsätzlich von allen Nutzungen und Anlagen freizuhalten, die negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes haben können (Vorsorgeprinzip). Die uneingeschränkte Nutzbarkeit und Unversehrtheit des naturschutzrechtlich geschützten Lebensraumes ist sicherzustellen, die „Bewahrung von Schutzgebieten“ (gemäß Alpenkonvention) zu gewähr-

leisten. Da für Windkraftanlagen die Problematik im Hinblick auf den Vogelschutz hinreichend bekannt ist und negative Auswirkungen auch im Umweltbericht dokumentiert sind, ist die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung sowie die Änderung des ÖEK für diese beiden Standorte nicht vorzunehmen.

Für den Standort 2 (siehe Lageplan unten) ist zu klären, warum dieser nicht bereits in die Ausweisung des Landes Steiermark als Vorrangzone für Windenergie implementiert wurde. Diese Festlegung erfolgte ja auf Basis naturschutzfachlicher Fakten. Daher ist vor Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK zu klären, ob der gegenständliche Standort nicht der überörtlichen Festlegung widerspricht. Eine diesbezügliche Behandlung im Umweltbericht erfolgte jedenfalls nicht.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt:

Im Wortlaut der ÖEK-Änderung wird einschränkend festgelegt, dass innerhalb der neu festgelegten Eignungszonen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden dürfen. Dadurch wird verbessert sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen der neuen Windkraftanlagen ein Maß nicht überschreiten können, welches in den Fachbeiträgen (u.a. zur Naturverträglichkeit und zum Landschaftsbild) als Beurteilungsgrundlage angenommen wurde. Dies gilt auch für nachfolgende UVP-Verfahren.

Aufgrund der Überschneidung von Teilflächen der neuen Sondernutzungen mit Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 38 erfolgt im FWP-Wortlaut der Gemeinde Pölstal eine ergänzende Festlegung gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010, die sicherstellt, dass die bodenberührenden Bauwerksteile von Windkraftanlagen (d.h. insbesondere Fundamente und Türme) nicht im Schutzgebiet errichtet werden. Durch diese Festlegung wird das bloße Überstreichen des Schutzgebietes durch Bauwerksteile (d.h. durch die beweglichen Rotorblätter) nicht ausgeschlossen. Die Sondernutzungsflächen im Gemeindegebiet von Pusterwald liegen zur Gänze außerhalb des Schutzgebietes, weshalb hier keine ergänzende Festlegung erforderlich ist.

Für den Beschluss werden der naturschutzfachliche Fachbeitrag sowie die Erläuterungen der Änderungen ergänzt. Auf die Ausführungen zu „Projektwirkungen in Bezug auf die Naturverträglichkeit“ des ergänzten Fachbeitrags wird verwiesen.

Weiters wird im ergänzten Fachbeitrags der „SAPRO-Windkraft Prozess 2013 und 2019“ dargestellt, u.a.: Diese vorliegenden Unterlagen legen den Schluss nahe, dass keine besonderen, fachlichen oder naturschutzrechtlichen Gründe vorgelegen sind, die zu einer Begrenzung der Vorrangzone in östlicher Richtung geführt haben. Auch der Umstand, dass östlich der Vorrangzone unmittelbar angrenzend im Bereich der gegenständlich geplanten Widmungsänderung keine Ausschlusszone im SAPRO 2013 oder 2019 verordnet wurde, stützt diese aus der Literatur entnommenen Schlussfolgerung.

Der Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Einwendungsbehandlung umfassend überarbeitet. Die Erläuterungen werden nach Erfordernis ergänzt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

b.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.04 „WKA Tauernwindpark Ost“.

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 28.03.2024 die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 12.06.2023, GZ: RO-620-44/0.04 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

Für Teilflächen der Grundstücke 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9 der KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke 642, 712 und 644/3 der KG Oberzeiring werden Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Windkraftanlage (wka) festgelegt.

Innerhalb dieser Eignungszonen dürfen nur Windkraftanlagen mit max. 150 m Rotordurchmesser und der für diesen Typ üblichen Nabenhöhe errichtet werden.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „WKA Tauernwindpark Ost“ gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

c.) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplan-Änderung 0.06 „WKA Tauernwindpark Ost“.

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 28.03.2024 die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 12.06.2023, GZ: RO-620-44/0.06 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

(1) Teilflächen der Grundstücke 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9 der KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke 642, 712 und 644/3 der KG Oberzeiring werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Windkraftanlage (wka) festgelegt.

(2) Die mit dem Boden in Verbindung stehenden Teile von Windkraftanlagen sind außerhalb des Natura2000 – Europa-Vogelschutzgebietes Nr. 38 zu errichten.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes „WKA Tauernwindpark-Ost“ gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2020 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 11.) Freizeitanlage Oberzeiring; Finanzierung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass das Projekt Freizeitanlage Oberzeiring beim Land Steiermark für eine Bedarfszuweisung eingebracht wurde. Die Abwicklung erfolgt über den Verein Kinderschilift Pölstal. Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

- Sanierung und Erweiterung der Stocksportbahn
- Sanierung und Verlegung des Eislaufplatzes

- Beschattungsmöglichkeit Spielplatz
- Verkleidung des Pavillons

Die Gesamtkosten belaufen sich lt. Erstangebote auf Euro 71.920,00, wovon vom Land Steiermark eine Bedarfszuweisung von max. Euro 50.000,00 zugesagt wurde. Die Restkosten von max. Euro 21.920,00 müssten von der Gemeinde finanziert werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Freizeitanlage Oberzeiring zu sanieren. Die Abwicklung erfolgt durch den Verein Kinderschilift Pölstal. Die Weiterleitung der zugesagten Finanzmittel (Bedarfszuweisungsmittel, Gemeinde) an den Verein Kinderschilift Pölstal sollen genehmigt werden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 12.) Gebührenbremse – weitere Vorgangsweise.

Herr Bürgermeister berichtet, dass von der Bundesregierung Euro 42.279,00 als Gebührenbremse zur Verfügung gestellt wurden. Diese Gebührenbremse muss in der 3. Quartalsabrechnung 2024 berücksichtigt werden. Als Vorschlag vom Gemeindevorstand soll dieser Betrag bei den Müllgebühren (Sockelbetrag pro Haushalt) berücksichtigt werden.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Gebührenbremse im 3. Quartal 2024 bei den Müllgebühren (Sockelbetrag pro Haushalt) zu berücksichtigen und bei der Quartalsrechnung in Abzug zu bringen. Finanziert wird diese Gutschrift mit der zweckgewidmeten Rücklage „Gebührenbremse“.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 13.) Umbau und Adaptierung Gemeindezentrum.

Herr Bürgermeister berichtet über die geplanten Maßnahmen, welche vorgenommen werden sollen. Die Abwicklung und Umsetzung erfolgt im Zusammenspiel mit der Marktgemeinde Pölstal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG. Die Finanzierung wurde mit dem Land Steiermark (LH Drexler) vereinbart. Die Studie wurde mit Begleitung durch das Land Steiermark und der Bildungsdirektion durchgeführt. Aufbauend auf diese Studie wird die Planung erfolgen. Die Ausschreibung ist für Mai 2024 sowie die Vergabe im Juni 2024 geplant. Start der Bauarbeiten soll mit den Sommerferien 2024 beginnen. Auf dem bestehenden Flachdach soll ein Zubau errichtet werden. In diesem Zubau werden zwei neue Klassen, ein Gruppenraum, ein Mehrzweckraum sowie ein neuer Sanitärtrakt errichtet. Um die Kriterien der Barrierefreiheit zu erfüllen, wird ein Lift installiert sowie in beiden Geschossen ein barrierefreies WC errichtet. Weiters ist eine neue begehbare Dachterrasse inkl. neuer Outdoor-Klasse vorgesehen. Um das Gemeindezentrum auch vor möglichen Stromausfällen und Blackout-Szenarien vorzubereiten, wird auf dem Dach eine Photovoltaikanlage inkl. Batteriespeicher errichtet. Dadurch kann im Krisenfall das Gemeindezentrum inkl. Mehrzwecksaal mit einer Notstromfunktion als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung geöffnet werden. Um den thermischen Stand der Technik zu erreichen, werden die Eingangsportale, Türen und Fenster getauscht. Zudem wird die Fassade mit einer neuen Wärmedämmung versehen. Die Kosten für die vorgesehene Planung und Einreichung betragen Euro 114.958,00. Für die Ausführungsplanung und Durchführung belaufen sich die Kosten auf Euro 261.383,00. Die weiteren Schritte und Termine werden in der Pölstal KG besprochen bzw. beschlossen.

Zu 14.) Sanierung Ortsdurchfahrt Möderbrugg B114.

Herr Bürgermeister berichtet über die geplante Sanierung der Ortsdurchfahrt Möderbrugg, welche mit 01.07.2024 gestartet wird. Er berichtet über mögliche Maßnahmen und wird dies anhand von Planunterlagen dargestellt. Dadurch ist auch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen notwendig. Der Gemeindeanteil beträgt 50 % der Errichtungskosten von der Gehsteigsanierung. Er hat mit dem Büro Ing. Wlattnig gesprochen und wäre auch die Mitverlegung der Wasserleitung im Bereich Jannach bis Raika angedacht, da

die geplante Busbucht über die Wasserleitung gebaut wird. Die Kosten dafür betragen laut Büro Ing. Wlattning ca. Euro 30.000,00. Weiters müssten 7 notwendige Hausanschlüsse mitvorbereitet werden.

GR Andreas Fussi nimmt ab 20.15 Uhr an der Sitzung teil.

GK Kobald spricht sich für eine Verbreiterung des Gehweges aus, damit die notwendige Sicherheit gewährleistet wird. Betreffend der Gehwegbreite entsteht im Gemeinderat eine Diskussion. Herr Bürgermeister berichtet, dass diese Breite teilweise mit 1,60 Meter als ausreichend gegeben erscheint. LAbg.GR Reif bringt vor, dass die notwendigen Mittel für diese Finanzierung auf eine Verbreiterung von 2 Meter nicht vorhanden sind.

Nach längerer Diskussion stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen folgende Maßnahmen im Zuge der Sanierung Ortsdurchfahrt Möderbrugg B114 durch die BBL Judenburg zu genehmigen: Verlegung der Haltestelle (gegenüber der bestehenden Haltestelle), Mitverlegung LWL-Leerrohr auf gesamter Strecke, Mitverlegung Erdkabel für Straßenbeleuchtung, Versetzung der Sockel für geplante Lichtpunkte, Sanierung Wasserleitung inkl. Querungen. Für die Grundablöse werden Euro 25,00 pro m2 vereinbart.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Gehsteig im Zuge der Sanierung Ortsdurchfahrt Möderbrugg B114 durch die BBL Judenburg im Bereich Brandl bis Raika mit einer Breite von 1,60 Meter sowie die Reststrecke wie bestehend herzustellen.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haingartner Ewald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Ing. Lerchegger Udo, LAbg. GR Reif Robert, GR Rumpold Friedbert, GR Timmerer Gerald.

Gegen den Antrag stimmen: Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert, GK Kobald Manuel, GR Höflechner Helmut, GRⁱⁿ Weiß Petra.

GK Kobald stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Gehsteig im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Möderbrugg B114 durch die BBL Judenburg - wo die Möglichkeit einer Grundablöse besteht - mit einer Breite von 2 Meter herzustellen.

Für den Antrag stimmen: Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert, GK Kobald Manuel, GR Höflechner Helmut, GRⁱⁿ Weiß Petra.

Gegen den Antrag stimmen: Bgm. Haingartner Ewald, GRⁱⁿ Fritz Friederike, GR Fussi Andreas, GR Ing. Lerchegger Udo, LAbg. GR Reif Robert, GR Rumpold Friedbert, GR Timmerer Gerald.

GR Fussi stellt das Begehren um folgende Aufnahme in das Protokoll: Die Schüttung könnte auf der gewünschten Verbreiterung von 2 Meter niemals gehalten werden.

Herr Bürgermeister berichtet, dass durch die Fernwärme Möderbrugg im Zuge dieser Sanierung ein Anschluss der beiden Wohnhäuser Am Sportplatz 7 und 9 sowie der Wohnhäuser Manfred und Ursula Schrieffl, Ulfried Quinz und Eduard Strasser hergestellt wird.

Zu 15.) Sanierung Vereinshaus Bretstein.

Herr Bürgermeister berichtet, dass durch den Bauhof in den Wintermonaten diverse Abbrucharbeiten durchgeführt wurden. Das obige WC wird zukünftig als Lagerraum verwendet. Im Erdgeschoß ist die Sanierung im Sanitärbereich notwendig. Folgende Angebote wurden eingeholt:

Firma	Installateur	Fliesenleger	Fliesen	Estrich	Maler	Trockenbau
Haziraj	€ 39.606,26				-	-
Schneider ¹	€ 20.294,26	-	-	-	-	-
Meier ²	€ 22.956,00	-	-	-	-	-
Taferner	-	-	-	€ 3.000,00	-	-
Konarski	-	€ 11.167,20	€ 2.400,00	-	-	-
Haingartner	-	-	-	-	€ 2.430,00	-
Haberl	-	-	-	-	€ 2.690,40	-
Rexhepi	-	-	-	-	-	€ 6.800,00

Gesamtsumme: 48.753,20

¹ ohne Vorarbeiten

² inkl. Vorarbeiten (ca. € 4.000)

Die Angebote wurden nach Besichtigung mit Bauhofleiter Größing eingeholt und sind sehr schwer vergleichbar. Herr Vizebürgermeister schlägt vor, vor Beschlussfassung eine neuerliche Zusammenkunft der Firmen zu organisieren.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Installationsarbeiten an die Firma Meier Hannes, die Estricharbeiten an die Fa. Taferner, die Fliesenlegerarbeiten an die Firma Konarski und den Trockenausbau an die Firma Rexhepi laut den vorliegenden Angebotssummen vergeben. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

LAbg.GR Reif stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Malerarbeiten an die Fa. Haingartner laut der vorliegenden Angebotssumme vergeben. Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister nimmt an der Sitzung wieder teil.

Zu 16.) Verkauf Wohnung Nr. 8, Wohnhaus St. Oswald 15, Kaufvertrag.

Herr Bürgermeister berichtet, dass für den bereits beschlossenen Verkauf der Wohnung St. Oswald 15/8 ein Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Pölstal und Martina Ried, vom Notariat Mag. Hofer/Pail, GZ: Mag.S/ak 18255 vorliegt. Der vereinbarte Gesamtkaufpreis für diese Wohnung beträgt Euro 25.151,40. Weiters liegen dem Kaufvertrag eine Treuhandvereinbarung sowie ein Rangordnungsgesuch bei.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Kaufvertrag samt Beilagen vom Notariat Mag. Hofer/Pail, GZ: Mag.S/ak 18255, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Pölstal und Martina Ried zu genehmigen. Die Kosten für die Vertragserstellung trägt die kaufende Partei. Der Käuferlös soll der Investitionsrücklage zugeführt werden.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 17.) Verkauf Grundstück Nr. 624/1, KG 65603 Möderbrugg, Lackwirtsiedlung.

Herr Bürgermeister berichtet, dass für das Grundstück 624/1 in der Lackwirtsiedlung, KG Möderbrugg ein Interessent vorliegt. Es handelt sich hierbei um Herrn Benjamin Hadrigan aus Wien. Die Grundstücksgröße beträgt 910 m² und der Kaufpreis beträgt Euro 25,00 pro m² also gesamt Euro 22.750,00. Weiters sind in den Vertrag die Aufschließungsgebühren in Höhe von Euro 4.360,00 aufzunehmen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Grundstück Nr. 624/1, KG 65603 Möderbrugg im Ausmaß von 910 m² an Benjamin Hadrigan zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt Euro 25,00 pro m² also gesamt Euro 22.750,00. Die Vertragserstellungskosten trägt die kaufende Partei.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 18.) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht EZ 234, KG 65603 Möderbrugg.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der EZ 234, KG 65603 Möderbrugg, im Grundbuch das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen ist. Das Wiederkaufsrecht ist aufgrund der Errichtung eines Eigenheimes hinfällig.

Herr Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass in der Liegenschaft EZ 234, KG 65603 Möderbrugg unter C-LNR 1a angeführte Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Pölstal, ehemals Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg, laut Kaufvertrag vom 19.10.1966 zu löschen. Die gefertigte Buchberechtigte erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung aber nicht auf ihre Kosten, dass in der Liegenschaft EZ 234 Grundbuch 65603 Möderbrugg die Löschung des vorstehenden Wiederkaufsrechtes, C-LNR 1a, einverleibt werden könne und verzichtet auf Beschlusszustellung.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 19.) Fördervereinbarung Betreutes Wohnen ab 01.01.2024.

Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Land Steiermark eine neue Fördervereinbarung für das Betreute Wohnen ab 01.01.2024 übermittelt wurde.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegende Fördervereinbarung ab 01.01.2024 zu genehmigen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 20.) Pacht Parkplatz und Teichanlage St. Johann am Tauern.

Herr Bürgermeister berichtet, dass dies bereits in der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert wurde. Die Pachtvereinbarung endet mit 31.07.2024. Die Vorschläge für die Pachtverlängerung lauten wie folgt:

Teich + Parkplatzanlage Euro 6.000,00; nur Parkplatzanlage Euro 2.000,00; Dauer 3 Jahre, danach Kündigung für beide Seiten möglich.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, nur mehr die Parkplatzanlage zu pachten. Für den Abschluss der Pachtvereinbarung wird laut Übertragungsverordnung der Gemeindevorstand ermächtigt.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 21.) Ankauf Frontladerschaufeln für Bauhof.

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ankauf von falschen Frontladerschaufeln erfolgt ist. Der Bauhof hat sich für eine große und eine kleine Schaufel ausgesprochen. Die mittlere Schaufel geht retour. Dafür ist ein Aufpreis von Euro 2.300,00 notwendig.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Großvolumenschaufel und die Erdschaufel der Marke Hauer mit einem Kaufpreis von Euro 3.500,00 zu kaufen. Die Leichtgutschaufel soll im Gegenzug eingetauscht werden. Die Gesamtkosten von Euro 2.300,00 sollen mit der Investitionsrücklage finanziert werden.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 22.) Allfälliges.

- a) Herr Vizebürgermeister berichtet, dass der Zaun beim Kinderspielplatz der FZA Möderbrugg neu gefärbelt jedoch einige Stipfel abgemorscht sind. Weiters ist die Instandsetzung der großen Hutsche dringend notwendig. Herr Bürgermeister berichtet, dass der Bauhof bereits über diese Arbeiten informiert ist.
- b) Herr Vizebürgermeister berichtet über einen Workshop für Ortskernbelebung. Es wird vereinbart, dass der Infrastrukturausschuss eine Erhebung vornehmen soll. Dabei wurde das Projekt Lienz vorgestellt. Förderungen sind dafür vorgesehen. LAbg. Reif würde hier gerne mitarbeiten.
- c) LAbg.GR Reif hat mit GRⁱⁿ Fritz die Wildblumen aufgenommen. Der Parkplatz bei der Fernwärme befindet sich in einem sehr schlechten Zustand.
- d) Herr Bürgermeister teilt mit, dass die restlichen Sachen von der Ukrainehilfe im Kindergarten St. Johann entfernt werden sollen. GRⁱⁿ Weiß wird dies veranlassen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.15 Uhr. Pause 5 Minuten.

Zu 23.) Nicht öffentlich

Zu 24.) Nicht öffentlich

Zu 25.) Nicht öffentlich

Zu 26.) Nicht öffentlich

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....
(Ewald Haingartner)

.....
(GR Ing. Udo Lerchegger)

Der Schriftführer:

.....
(GR Helmut Höflechner)

Der Schriftführer:

.....
(GR Andreas Cermak)

Der Schriftführer:

.....
(LAbg. GR Robert Reif)